



### **A. Werkmängel durch fehlerhafte Materiallieferung**

1. Liefert der Bauherr dem Unternehmer das zu verarbeitende Material, so haftet er für die Qualität und Gebrauchstauglichkeit dieses Materials. Jegliche diesbezügliche Haftung des Unternehmers wird wegbedungen.
2. Der Bauherr hat unaufgefordert die entsprechenden Maßskizzen, Einbauvorschriften, Montageanleitungen etc. beizubringen und haftet für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
3. Das keramischen oder ähnlichen Bauteilen immanente Bruchrisiko bei der Montage trägt der Bauherr.
4. Für Schäden, die durch die Verwendung von schadhaftem Material entstehen, haftet der Unternehmer nicht, sofern er die Schäden am Material auch bei Anwendung genügender Sorgfalt nicht erkennen konnte.
5. Der Unternehmer übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der Sicherstellung von Ersatzteilen etc.

### **B. Lieferung von nicht geeignetem Material**

1. Liefert der Bauherr Material, das für die Herstellung des Werkes ungeeignet sein könnte, so macht ihn der Unternehmer schriftlich darauf aufmerksam.
2. Beharrt der Bauherr auf der Verwendung des (eventuell) ungeeigneten Materials, so haftet er für sämtliche daraus entstehenden Schadenfolgen.
3. Liefert der Bauherr Apparate, welche vor deren Einbau oder Montage noch bearbeitet werden müssen, wie Gürteln oder Einbau von Armaturen, so wird der entsprechende Aufwand in Regie verrechnet.
4. Die Verantwortung für den Einsatz von bauseitig gelieferten und in der Schweiz nicht zertifizierten Apparaten, Armaturen und Materialien liegt vollumfänglich beim Bauherrn bzw. Lieferanten. Speziell wird auf den Bereich Schallschutz, Ver- und Entsorgung (Wasseranschluss und Ablauffunktion) hingewiesen.

### **C. Verzögerte Materiallieferung / Falschlieferung**

1. Der Bauherr übernimmt die Verantwortung für Organisation und fristgerechte Lieferung sowie die Planung der entsprechenden Dispositionen. Er trägt sämtliche damit verbundene Aufwendungen, so für Transportkosten, Abladung und Verteilung bis zum definitiven Standort.
2. Liefert der Bauherr das versprochene Material nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so verwirkt er allfällige Ansprüche aus nicht rechtzeitiger Ausführung des Werkvertrages. Ebenso, wenn Verzögerungen wegen Falschlieferung entstehen. Für den Rückschub von Falschlieferungen ist der Bauherr alleine verantwortlich.
3. Entstehen dem Unternehmer durch diese Verzögerungen Schäden (z.B. Lohnzahlung bei Nichtbeschäftigung der Arbeitnehmer, mehrere Gänge auf die Baustelle etc.), so wird der Bauherr schadenersatzpflichtig.
4. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Sache des Bauherrn. Der Bauherr trägt die entsprechenden Kosten.

5. Der Bauherr trägt die alleinige Verantwortung bezüglich der sicheren Zwischenlagerung auf der Baustelle, insbesondere auch die Haftung bei Elementarschäden, Vandalen-Akten oder Diebstahl.

Ort und Datum:

Der Bauherr:

---

---

Ort und Datum:

Der Unternehmer:

---

---